

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT

Zl. 85.983-2a/52

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages betreffend Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte.

Zu Zl. 51 ex 1952 vom 21. März 1952.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich,

W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 21. März 1952 über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen: Der gegenständliche Gesetzesbeschluß hat die vom Bundeskanzleramt mit Note vom 8. Juni 1951, Zl. 57.803-2a/51, übermittelten Anregungen nur zum Teil berücksichtigt. Wenn auch gegen den Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben wird, bestehen doch Bedenken, die hier zu erwähnen sind.

Zu § 2 Abs. 5: Hier wird auf die entsprechenden Ausführungen in der obenbezeichneten Note verwiesen.

Zu § 2 Abs. 10: Es kann nicht gutgeheißen werden, daß in einem Gesetz, das grundsätzliche Bestimmungen über die Ausbildung von Ärzten enthält, auch Bestimmungen über Assistenten getroffen werden. Wenn in § 2 Abs. 10 von einem ausbildungsfreien Tag die Rede ist, der als solcher nur den Jungärzten zukommen kann, denn diese stehen in Ausbildung, so kann dies für Jungärzte, die zu Assistenten ernannt sind, nicht zutreffen. Zu Assistenten ernannte Jungärzte sind nicht mehr in Ausbildung stehende Ärzte, sondern Assistenten,

die nicht diesem Gesetz unterliegen. Der letzte Satz des Abs.1o hätte daher zu entfallen.

Zu § 3 Abs.1: Es wird auf die entsprechenden Ausführungen in der obenbezeichneten Note verwiesen.

Zu § 3 Abs.2: § 57 Abs.2 des Ärztegesetzes sieht vor, daß auf 30 Spitalsbetten höchstens 1 in Ausbildung stehender Arzt fällt. Aus dem Motivenbereich zu diesem Paragraphen geht hervor, daß der Gesetzgeber die systemisierten Spitalsbetten der Schlüsselzahl zugrundegelegt wissen will. Es widerspricht daher dem Ärztegesetz, wenn statt der systemisierten Spitalsbetten die belegt gewesenen Spitalsbetten für die Ermittlung der Schlüsselzahl dienen soll. Der Abs.2 hätte dies daher zu berücksichtigen und zu lauten: "Die Schlüsselzahl systemisierten Spitalsbetten berechnet". Der letzte Satz des Abs.2 wäre zu streichen.

Zu § 4: Statt des Wortes "Anhörung" wäre besser zu sagen "Anhören". Es hätte statt "Anstalt", in Übereinstimmung mit § 57 Abs.2 des Ärztegesetzes richtiger "Heil- und Pflegeanstalt" zu heißen.

Zu § 5: Statt des Wortes "melden" wäre besser zu sagen "darüber Mitteilung zu machen". Der Satzteil nach "melden;" hätte im Hinblick auf die Ausführungen, die zu § 3 Abs.2 gemacht wurden, zu entfallen.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des h.ä. Rundschreibens vom 13.Juli 1946, Zl.48.013-2a/1946, eingeladen, sofern dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 8.Mai 1952.

Für den Bundeskanzler:

L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. W. ...

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 12 MAI 1952
Zl.: 51/91 Dr. W. Aussch.

*1 Abschrift dem
Landesamt, VII/3
abgetreten
Wien, den 12. Mai 1952.
Obrecht*